



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Pflichtangaben für Gesellschaften

Alle Personen- und Kapitalgesellschaften (OHG, KG, GmbH, AG, ...) müssen in Ihren Dokumenten und Akten (seien es nun Rechnungen, Verträge, aber auch Briefe usw.) bestimmte Mindestangaben bezüglich ihrer Identität machen, und zwar:

- Gesellschaftsbezeichnung
- Sitz
- Handelskammer, bei welcher man eingetragen ist (z.B. HAK Bozen)
- Eintragsnummer bei der HAK (entspricht der Steuernummer)

Nur die Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, ...) müssen zusätzlich:

- das gezeichnete und das eingezahlte Gesellschaftskapital
- den eventuellen Umstand, daß es sich um eine Ein-Mann-GmbH (oder spezifische Angaben im Falle, dass man von anderen Gesellschaften „kontrolliert“ bzw. „koordiniert“ wird)

anführen.

Die Kapitalgesellschaften müssen alle diese Angaben auch auf ihrer Website (sofern sie eine haben) veröffentlichen. (NB: Die MwSt.-Nummer ist nach wie vor von allen Unternehmern/Freiberuflern auf der Website anzuführen!)

Bei Unterlassung sind Strafen bis zu 2.065 € vorgesehen.

„Langzeitmiete“ von ausländischen PKW

Die seit mehreren Jahren, vor allem in Südtirol, von einigen Unternehmern angewandte „Langzeitmiete“ von PKW, welche im Ausland (normalerweise Deutschland) zugelassen sind, wird ab dem 1.1.2010 in Italien Mehrwertsteuerpflichtig; technisch ausgedrückt: der Leistungsort verlagert sich zum Leistungsempfänger. Damit wird der ausländische PKW de facto dem in Italien gekauften steuerlich gleichgestellt, bei beiden ist ab 1.1.2010 die MwSt. zu 40% abzugsfähig. Diese Neuerung gilt auch für laufende Mietverträge, wo also die Mietrechnungen ab 2010 in Italien mittels einer Eigenrechnung zu veranlagern sind,

wodurch dann (automatisch) 60% der anfallenden MwSt. eingezahlt werden müssen. Der bisherige „Vorteil“ aus der 100%igen Erstattung der deutschen MwSt. entfällt somit.

Selbstredend ist der Abschluß neuer Langzeitmietverträge vor Inkrafttreten obiger Bestimmung keinesfalls zu empfehlen (auch weil in D die Vorverlegung der Umsatztätigung durch vorheriges Ausstellen der Rechnungen nicht ohne weiteres möglich ist, und weil man sich damit einem erheblichen fiskalischen Risiko aussetzen würde). Darüber hinaus ist immer noch der Einbehalt eines Steuerrückbehaltes in Höhe von 5% in Italien vorgesehen.

Kumulierbarkeit Tremonti-ter und Steuerbonus für Energiesparmaßnahmen 55%

Von einigen Steuerrechtsexperten wird die Auffassung vertreten, daß die beiden obgenannten Investitionsbeihilfen kumulierbar wären, wodurch sich bei bestimmten Investitionen (man denke in erster Linie an Solaranlagen, Klimaanlage, Heizanlagen) ein enormer Steuervorteil von bis zu 75% ergeben könnte. Steuereinsparungen auf die Abschreibung noch gar nicht eingerechnet.

Ob diese Interpretation dann auch vom Fiskus und vom Gesetzgeber geteilt wird, ist aber nicht gewiss – bis heute spricht aber kein Verbot dagegen. Auf jeden Fall könnte dies eine Überlegung wert sein.

Mit freundlichen Grüßen,

Bosin & **M**aas & **S**tocker

Meran, im Oktober 2009